

2020/642/200-01

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß Michael



Änderung der Abwassergebührensatzung (AWGS)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	28.10.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Abwassergebührensatzung wird durch die 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg geändert.

Sachverhalt

Zur Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg gilt bislang die vom Stadtrat am 13. Mai 1998 beschlossene Abwassergebührensatzung, letztmalig geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 21. Juni 2017.

Anlässlich eines derzeit noch beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes anhängigen Rechtsstreites hat der die Kreisstadt Homburg vertretende Rechtsbeistand empfohlen, die Abwassergebührensatzung rechtsklarstellend zu ändern.

Im Rahmen diverser Entscheidungen bundesdeutscher Verwaltungsgerichte wurde immer auch eine eindeutige satzungsgemäße Bestimmung des Zeitintervalls, für welche die Gebühren anfallen sollen, problematisiert.

Zwar knüpft die Abwassergebührensatzung der Kreisstadt Homburg in diversen Stellen der Vorschrift an das Prinzip der Jahresgebühr an, allerdings – so die Rechtsauffassung der beauftragten Kanzlei – könnten durch die bislang aufgeführten Formulierungen unter Umständen nicht alle Zweifel restlos beseitigt sein, dass die Gebührenschuld grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres entstünde.

Insofern wird vorgeschlagen, § 15 AWGS neu zu fassen*. Darin wird bestimmt, dass Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr ist.

Die Satzungsänderung soll dann rückwirkend ab dem 01. Januar 2010 gültig sein, um gegebenenfalls alle rechtlich noch mögliche Fallkonstellationen rechtssicher abdecken zu können.

Das grundsätzlich - insbesondere im Abgabenrecht – zu beachtende Rückwirkungsverbot wird durch die Regelung nicht tangiert.

* Anmerkung: Ursprünglich sollte nach Auffassung der Kämmerei nur § 11 AWGS um Absatz 6 erweitert werden. Der den die Stadt vertretende Rechtsbeistand empfahl jedoch, eine umfassende Neufassung von § 15 AWGS. Da die ursprüngliche

Vorlage schon für Juli 2020 im ALLRIS eingestellt war, wurde diese Änderung im Vorlagentext leider übersehen. Die Anlage selbst lautet weiterhin richtig „Neufassung § 15 AWGS“.

Anlage/n

- 1 4 Änderungssatzung AWGS 03072020 Vorschlag Dr Kröniger aktualisiert (öffentlich)

4. Nachtragssatzung
über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren
für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg
- Abwassergebührensatzung – AWGS -
vom 13. Mai 1998

Aufgrund der §§ 12, 22 Saarländisches Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsblatt I. S. 776), §§ 2, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsblatt I S. 208), der §§ 50 a, 132 Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt I S. 324) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Oktober.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg – Abwassergebührensatzung – AWGS - vom 13. Mai 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird neugefasst und lautet:

„Entstehung und Veranlagungszeitraum der Gebühren

(1) Die Entsorgungsgebühr (§ 11 Abs. 2) entsteht mit jeder Entnahme des Schlammes.

(2) Die Schmutzwassergebühr (§ 12) entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage oder in Grundstückskläreinrichtungen.

(3) Die besondere Schmutzwassergebühr (§ 12 Abs. 7) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.

(4) Die Starkverschmutzungsgebühr (§ 13) entsteht, soweit die Kreisstadt Homburg von der Starkverschmutzung Kenntnis hat und der höhere Aufwand entstanden ist, unabhängig davon mit Ablauf des Jahres, in dem die Starkverschmutzung erfolgte.

(5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 14) entsteht mit der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage.

(6) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr, besondere Schmutzwassergebühr, Starkverschmutzungsgebühr und Niederschlagswassergebühr, ist das jeweilige Kalenderjahr.“

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Homburg, den 30. Oktober.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.